

3. Zu besonderen Anlässen wie z.B. Volksfesten, verpflichtet sich der Vertragspartner, die Reinigung der Anlagen bis mindestens um 22:00 Uhr zu gewährleisten.
Über die Veranstaltung von solchen besonderen Anlässen wird der Vertragspartner informiert.

§ 4 Vertragliches Entgelt

Der Zuschuss für die Verpachtung der öffentlichen Toiletten wird entsprechend des Gebot des Vertragspartners aus der Ausschreibung mit der Vergabenummer 213/09/21 auf einen Betrag von ... € brutto für das Jahr 2022 festgesetzt. Für das Jahr 2023 beträgt der Brutto-Zuschuss ...€. Für das Jahr 2024 beträgt der Brutto-Zuschuss ...€. Der Zuschuss in Höhe von ...€ wird in folgenden Monaten ausgezahlt.

§ 5 Pflichten der Verpächterin

Die Stadt übernimmt folgende Aufgaben und Kosten:

1. Einweisung zur Bedienung und Pflege der technischen Anlagen
2. Übernahme der Kosten für Versicherung Grundsteuern, Energie, Strom, Wasser und Abwasser, Instandhaltung der Gebäude und Anlagen sowie Reparaturen
3. Bereitstellung der Flächen in den Toilettenanlagen zur Bewirtschaftung

§ 6 Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich die Toilettenanlage in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu bewirtschaften.
2. Der Vertragspartner hat die Reinigung durch ausreichend qualifiziertes Personal abzusichern.
3. Die vom Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter (Toilettenfrau/-mann) haben von der Erscheinung und vom Auftreten her dem Status der Stadt als „staatlich anerkanntes Heilbad“ Rechnung zu tragen.
4. Der Vertragspartner gewährleistet die Sauberkeit im unmittelbaren Umfeld der Anlagen.
5. Der Vertragspartner übernimmt alle Kosten für Reinigungsmaterial und Sanitärartikel, die zur Säuberung und Pflege der Toilettenanlage benötigt werden.
6. Der Vertragspartner gewährleistet die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (Gewerbeanmeldung, Gewerbehaftpflichtversicherung, Anmeldung beim Finanzamt etc.)
7. Mit der Übernahme der Anlagen verpflichtet sich der Vertragspartner zur Einhaltung der Hinweise zu Pflege und Bedienung der Anlagen.
8. Der Vertragspartner hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine zusätzliche Lärmimmission zu vermeiden.

§ 7 Sonstiges

1. Wiederholt geübte Nachsicht der Verpächterin gewährt dem Vertragspartner keine Rechte und bedeutet keinen Verzicht auf Rechte, die der Verpächterin auf Grund des Vertrages zustehen.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind unzulässig.

§ 8 Kündigung des Vertrages

1. Die Parteien können zu jeder Zeit das Vertragswerk einvernehmlich für aufgelöst erklären.
2. Eine Kündigung des Vertrages ist zum Pachtjahresende durch jede der Vertragsparteien möglich. Sie ist schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende vorzunehmen.
3. In besonderen Fällen ist die Verpächterin berechtigt das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Gründe hierfür liegen vor wenn:
 - a) der Vertragspartner an Dritte ohne Zustimmung der Verpächterin unterverpachtet,

- b) der Vertragspartner betrügerisches Verhalten, insbesondere durch Manipulation der Einnahmen an den Tag zu legen pflegt,
- c) der Vertragspartner ohne Zustimmung der Verpächterin die Toilettenanlagen für die Öffentlichkeit nicht öffnet,
- d) der Verpächterin bekannt wird, dass strafbare Handlungen die in Verbindung mit dem Vertragsobjekt stehen, durch den Vertragspartner vorgenommen werden oder wurden,
- e) der Vertragspartner die Toilettenanlagen über eine bestimmte Zeit nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet und insbesondere die Sauberkeit und Hygiene der Anlagen nicht gewährleistet sind,
- f) der Vertragspartner einer von der Verpächterin auferlegten Pflicht auch nach zweimaliger Aufforderung/Abmahnung nicht nachkommt.

**§ 8
Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist: *Waren (Müritz)*

Gerichtsstand ist: *Waren (Müritz)*

Waren (Müritz), den

Waren (Müritz), den

.....

.....

N. Möller
Bürgermeister

Name, Vorname, Firma

- Verpächterin -

- Vertragspartner -